



SÄCHSISCHER BILLARD-VERBAND E.V.

Beitragsordnung

(Stand: 21.08.2016)

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 ALLGEMEIN	3
2 BEITRAG AN DEN SÄCHSISCHEN BILLARD-VERBAND	3
2.1 Allgemein	3
2.2 Datengrundlage.....	3
2.3 Erhebungsform und Höhe	3
3 BEITRAG AN DIE DEUTSCHE BILLARD-UNION	4
3.1 Allgemein	4
3.2 Datengrundlage.....	4
3.3 Erhebungsform und Höhe	4
4 EINFORDERUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE	4
5 SCHLUSSBESTIMMUNG.....	4

1 ALLGEMEIN

- (1) Mit dieser Ordnung regelt der Sächsische Billard-Verband für seinen Zuständigkeitsbereich die Beitragsstruktur innerhalb des Verbandes.
- (2) Die Beiträge werden unterteilt in:
 - a) den Beitrag an den Sächsischen Billard-Verband (SBV) und
 - b) den Beitrag an die Deutsche Billard-Union (DBU).
- (3) Für die Beitragsermittlung im Sächsischen Billard-Verband wird unterschieden in:
 - a) aktive und passive Vereinsmitglieder sowie
 - b) aktive und passive Vereinsmitglieder unter 18 Jahren, mit Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres, für welches der Beitrag erhoben wird (wer im Beitragsjahr 18 Jahre alt wird, zählt für das gesamte Jahr als unter 18-jährig).
- (4) Aktive Vereinsmitglieder sind natürliche Personen, welche am organisierten Sportbetrieb (Einzel und/oder Mannschaft) der DBU, des SBV und/oder dessen Untergliederungen teilnehmen und als solche im Online-Portal der Deutschen Billard-Union gemeldet sind.

2 BEITRAG AN DEN SÄCHSISCHEN BILLARD-VERBAND

2.1 Allgemein

- (1) Der Sächsische Billard-Verband erhebt von seinen Mitgliedsvereinen Jahresbeiträge entsprechend des Geschäftsjahres.
- (2) Über die Erhebungsform und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.2 Datengrundlage

- (1) Grundlage für die Berechnung sind die bis zum 10.01. des Beitragsjahres (Stichtag 01.01.) beim Sächsischen Billard-Verband einzureichenden Datenerfassungsbögen, in welchen die Mitgliederzahlen erfasst werden.
- (2) Werden die Datenerfassungsbögen nicht bis zum 15.02. des Beitragsjahres eingereicht, werden als Basis für die Berechnung die letzten übermittelten Werte übernommen.
- (3) Weichen die letzten übermittelten Werte von den aktuellen Zahlen im Online-Portal der Deutschen Billard-Union ab, so werden die jeweils höheren Werte (aus letztem übermittelten Wert oder Online-Portal) als Berechnungsgrundlage verwendet.

2.3 Erhebungsform und Höhe

- (1) Der Beitrag an den Sächsischen Billard-Verband setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Grundbeitrag in Höhe von 90,00 Euro pro Mitgliedsverein und
 - b) einem mitgliedsbezogenen Zusatzbeitrag in Höhe von 2,00 Euro pro aktiven und passiven Vereinsmitglied ab dem 11. Vereinsmitglied.
- (2) Für diese Beitragsberechnung werden aktive und passive Vereinsmitglieder unter 18 Jahren nicht berücksichtigt.
- (3) Für neue Mitgliedsvereine, die bis zum 30.06. des Kalenderjahres dem Sächsischen Billard-Verband beitreten, gelten die in Tz. 2.3 Abs. (1) und (2) ausgewiesenen Beiträge. Bei Aufnahme nach dem 30.06. sind nur die halben Jahresbeiträge zu entrichten.

3 BEITRAG AN DIE DEUTSCHE BILLARD-UNION

3.1 Allgemein

- (1) Die Deutsche Billard-Union erhebt entsprechend ihrer Satzung und Finanzordnung Jahresbeiträge von ihren Mitgliedern.
- (2) Der Beitrag ermittelt sich aus der Multiplikation der aktiven Einzelmitglieder des Sächsischen Billard-Verbandes und einer festgelegten Bezugsgröße (Aktiven-Umlage), welche jährlich durch die jeweiligen Gremien der Deutschen Billard-Union für das Folgejahr festgelegt werden.

3.2 Datengrundlage

- (1) Grundlage für die Berechnung ist die Zahl der aktiven Vereinsmitglieder zum 01.09. des Jahres, welches dem Beitragsjahr vorangeht und die im Online-Portal der Deutschen Billard-Union registriert sind.
- (2) Erfolgen im Zeitraum vom 01.09. des Vorjahres bis 30.06. des Beitragsjahres Nachmeldungen, d. h. neue oder bisher passive Vereinsmitglieder werden in den Status aktiv gesetzt, so werden diese Änderungen ebenfalls für die Beitragsberechnung berücksichtigt.

3.3 Erhebungsform und Höhe

- (1) Der Sächsische Billard-Verband stellt die unter Tz. 3.1 Abs. (2) genannten Beiträge den Mitgliedsvereinen entsprechend der jeweiligen, aktiven Vereinsmitglieder in Rechnung.
- (2) Dabei wird unterschieden in:
 - a) Beiträge von aktiven Vereinsmitgliedern in Höhe von 100% der Aktiven-Umlage und
 - b) Beiträge von aktiven Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren in Höhe von maximal 50% der Aktiven-Umlage.

4 EINFORDERUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Über die Gesamtsumme der Beiträge aus Tz. 2 und 3 erhalten die Mitgliedsvereine im ersten Quartal des Beitragsjahres bzw. bis zu 4 Wochen nach der Neuaufnahme eine Rechnung. Sollten Nachforderungen aufgrund von Tz. 3.2 Abs. (2) notwendig sein, so werden diese zeitnah, sofern noch nicht berücksichtigt, ebenfalls in Rechnung gestellt.
- (2) Beiträge werden mit einer Fälligkeit von 4 Wochen ab Rechnungsdatum eingefordert und sind auf das genannte Konto mit den entsprechenden Zahlungsinformationen zu überweisen.
- (3) Wurde der Zahlungstermin um 2 Wochen überschritten, erhalten die Mitgliedsvereine eine Mahnung mit einer neuen Fälligkeit von 4 Wochen ab Mahnungsdatum. Für jede Mahnung wird zusätzlich zum Beitrag eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.
- (4) Wurde auch der Zahlungstermin der Mahnung um 2 Wochen überschritten, wird über die weitere Verfahrensweise im Präsidium des Sächsischen Billard-Verbandes entschieden.
- (5) Beiträge sind prinzipiell in einer Summe fällig. Über die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge in mehrere Raten kann auf Antrag des Mitgliedsvereines eine gesonderte Vereinbarung mit dem Sächsischen Billard-Verband getroffen werden.

5 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 21.08.2016 in Kraft und wird ab dem darauffolgenden Kalenderjahr angewendet.